

per e-mail: post.wstl@noel.gv.at

NÖ Landesregierung
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

WSTI-UG-6/020-2020

Wien, am 30.8.2021

HK/cp

Dr. Christian Onz
Mag. Herwig Kraemmer
Dr. Bernhard Hüttler
Mag. Michael Mendel
MMag. Ursula Ebner
Mag. Angelika Paulitsch
Ing. Dr. Florian Berl

PARTNER

Mag. Martin Nigischer
Mag. Thomas Morwitzer
Mag. Stephanie Pendl

**ANGESTELLTE
RECHTSANWÄLTE**

PROJEKTWERBERIN Rohrdorfer Sand und Kies GmbH
Lagerstraße 1 – 5, 2103 Langenzersdorf

VERTRETEN DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
GMBH** 1010 Wien,
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30
IBAN AT55 2011 1000 1360 8274
BIC GIBAATWWXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO iVm § 10 AVG erteilt

WEGEN Tagbau Grafenegg; Verfahren nach dem
UVP-G 2000

**URKUNDENVORLAGE
und
PROJEKTMODIFIKATION**

2 Beilagen

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

FN 222714x
Handelsgericht Wien

1. Zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft unter besonderer Berücksichtigung des Schlosses und Schlossparks Grafenegg

1.1 In umseits angeführter Rechtssache hat die Projektwerberin (idF kurz Pw) vor allem in Hinblick auf die besondere Sensibilität des Schlosses und Schlossparks Grafenegg und zur Überprüfung der fachlichen Einschätzung im bezughabenden Fachbericht der UVE eine ergänzende fachliche Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft eingeholt.

Diese gutachtliche Stellungnahme wurde von Univ.Lektor DI Thomas Proksch (Büro Land in Sicht) erstellt und wird hiermit vorgelegt **(./1)**.

1.2 Inhaltlich kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass

- die räumliche Sensibilität der Saumzone zum Ensemble Schlosspark und Schloss Grafenegg insgesamt als hoch und die Eingriffsintensität des Vorhabens als gering einzustufen ist, woraus sich eine mittlere Eingriffserheblichkeit und damit eine Genehmigungsfähigkeit ergibt,

und

- die im Projekt bereits vorgesehenen Maßnahmen das zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit erforderliche Maß übererfüllen; konkret führt der Gutachter dazu aus wie folgt:

„Die ggst. in den Projektunterlagen dargelegten Maßnahmen gehen in Art und Umfang über einen gängigen Stand der Technik bei vergleichbaren Vorhaben hinaus“

1.3 Unabhängig von der Frage der Genehmigungsfähigkeit hat die Pw DI Proksch danach befragt, ob und welche darüber hinausgehenden Maßnahmen noch in Frage kommen. Dazu formulierte der Gutachter zwei Maßnahmen, die als Vorhabensbestandteil in das Projekt aufgenommen werden (vgl dazu unten 3.).

- 1.4 Insgesamt folgt aus diesem Gutachten, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Schlosses bzw Schlossparks Grafenegg keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft verursachen wird; dies gilt schon nach dem derzeit eingereichten Projekt und umso mehr unter Berücksichtigung der vom Gutachter vorgeschlagenen zusätzlichen Begleitmaßnahme.

2. Präzisierung des Vorbereitungsszenarios

- 2.1 Projektgemäß ist vorgesehen, bereits längere Zeit vor Aufnahme der Gewinnungstätigkeit Vorbereitungsmaßnahmen zu setzen, um die optischen Auswirkungen des Vorhabens möglichst gering zu halten (sog Vorbereitungsszenario). Die Dauer der Umsetzung dieses Vorbereitungsszenarios wird unter Berücksichtigung entsprechender Zeitpuffer mit 4,5 bis 5 Jahren abgeschätzt.
- 2.2 Dieses Vorbereitungsszenario ist in **.12** verbal beschrieben und planlich dargestellt. Diese Darstellung soll die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens erleichtern.

3. Projektmodifikation

In Entsprechung der Empfehlung von DI Proksch modifiziert die Pw ihr Vorhaben dahingehend, dass

- in jenem Bereich, in dem der Projektbereich „See 2“ die LH45 räumlich tangiert, initial eine straßenbegleitende Obstbaumzeile etabliert

und

- zusätzlich entlang der nordöstlichen Längsseite des Projektbereiches „See 1“ eine weitere 1-reihige Obstbaumzeile als landschaftsprägendes Element vorgesehen

werden.

Da das Vorprüfungsverfahren abgeschlossen ist, wird ersucht, nunmehr die öffentliche Auflage des Projektes nach § 9 UVP-G zu veranlassen.

Rohrdorfer Sand und Kies GmbH